



Satzung

gegr. 17. Sep. 1977

Verein für Gewässerhege
und

Sportfischerei
Isernhagen e.V.

Satzung

A. Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:

Verein für Gewässerhege und Sportfischerei Isernhagen e.V.

Er ist eine Vereinigung von naturverbundenen, Umweltschutzbewussten Bürgern und Sportfischern.

2. Er hat seinen Sitz in 30916 Isernhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr.: VR – 120286 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Isernhagen.

B. Zweck und Aufgaben des Vereins.

1. Der Zusammenschluss naturverbundener, Umweltschutzbewusster Bürger und Sportfischer am Sitz des Vereins und Umgebung.

2. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch

- a)** Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.
- b)** Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
- c)** Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Gewässerschutz und der Sportfischerei zusammenhängender Fragen durch Verträge, Kurse und Lehrgänge.
- d)** Interessenvertretung in fischereirechtlichen Belangen und für den Gewässer- und Umweltschutz gegenüber Dritten, Behörden und Organen der öffentlichen Meinungsbildung, wie Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.

- 3.** Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
- a)** Fischgewässern und Freizeitgelände
 - b)** Booten und den dazugehörigen Anlagen
 - c)** Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
 - d)** Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und

Wiederherstellung und Bewahrung natürlicher Wasserläufe.

e) Förderung der Vereinsjugend

f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Naturfreunde- und Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der

Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden..

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral. – Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist AFZ-Fischwaid .

C. Mitgliedschaft § 3

1. Ordentliche Mitglieder

* Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

2. Jugendliche Mitglieder

* Jugendliche von 12 bis 18 Jahren können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in die Jugendgruppe des Vereins als Jungangler aufgenommen werden.

* Mit Vollendung des 18. Lebensjahr werden sie ordentliche Mitglieder.

* Einzelheiten ordnet die Jugendordnung.

3. Fördernde Mitglieder

* Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person, sowie auch jede juristische Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

* Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben dem Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzende Jahresbeiträge zu entrichten.

*** Im übrigen haben sie folgende Rechte:**

a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern,

b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

4. Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer (**VDSF**) und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

- 1.** Die Aufnahme erfolgt nach Einreichen eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sowie sonstiger Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 2.** Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe, die Mitgliederbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr, mindestens jedoch im ersten viertel Jahr nach der Aufnahme zu entrichten und nachzuweisen.
- 3.** Bei einem sofortigen Übertritt (Überweisung) von einem anderen, dem VDSF Angehörigen Verein kann von der Erhebung der Aufnahmegebühr abgesehen werden.
- 4.** Die Aufnahmegebühr kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- * a) freiwilligen Austritt
- * b) Tod des Mitgliedes
- * c) Ausschluss
- * d) Auflösung des Vereins

§ 6

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Fischereipapiere und Abzeichen zurückzugeben.

2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

3. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn

***a)** ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird; dass solche begangen hat,

***b)** sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des

Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,

***c)** innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfriedenheit gegeben hat,

***d)** trotz Mahnung und hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,

***e)** in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich Verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

***a)** zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer,

***b)** Zahlung von Geldbußen,

***c)** Verweis mit oder ohne Auflage,

***d)** mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 19) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig vorzuwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a)** die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. (Jungangler gemäß der Jugendordnung)
 - b)** alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote Stege usw.) zu benutzen,
 - c)** die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur
- a)** im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten

Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sind auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,

e) die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister/rin zu entrichten und können jährlich voll oder vierteljährlich mit $\frac{1}{4}$ des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines jeden Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen , falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche

Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

D. Organe des Vereins

§ 11

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 12

1.) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die den des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung beschränkt.

2.) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dieses vorbehalten ist.

3.) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, frei werdende Ämter kommissarisch zu besetzen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenchaften mitzuwirken.

4.) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- a)** dem 1. Vorsitzenden
- b)** dem 2. Vorsitzenden
- c)** dem Schriftführer
- d)** dem Schatzmeister
- e)** dem Gewässerobmann
- f)** dem Jugendgruppenleiter
- g)** dem Sportwart

§ 13

1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und hat folgende Aufgaben:

- a)** Wahl des Vorstandes

- b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Ehrenrates
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Beiträge. Die ersten Beiträge und die Aufnahmegebühr sind von der Gründerversammlung zu beschliessen und im Gründungsprotokoll zu bezeichnen.
 - f) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden.
- 2.)** Anträge sind mindestens **1 Woche** vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.)** Alle Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung soll **2 Wochen** vorher durch das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Isernhagen erfolgen.
- 4.)** Alle Versammlungen werden den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden

übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

5.) Bei Wahlen und Abstimmungen werden nur gültig abgegebene Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.) die Wahlmuss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

7.) An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt-oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 14

1. Eine außerordentliche Hautversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13.

2. Die außerordentliche Hautversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 17 zu treffen.

§ 15

1. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Sie sind vom Vorstand 2 Wochen vorher über die ordentlichen Presseorgane einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen

der Sportfischerei, der Gewässerhege und des Umweltschutzes, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 16

1. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 17

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur in der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung zu fassen und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihre geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Die neue Fassung lautet wie folgt:

„ Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird dem VDSF e, V. mit der Auflage zugeführt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Verband nicht mehr bestehen, ist es durch Liquidation karitativen Zwecken zuzuführen „.Die Unterstreichungen sind eingefügt.

4. Nach erfolgter Auflösung ist die Löschung im Vereinsregister sofort zu beantragen. Das Finanzamt ist gleichfalls zu benachrichtigen.

§ 18

1. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19. Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden, 2 Beisitzer und 2 Ersatzbeisitzern.

2. Sie sind auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,

b) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenrats – verfahren durchzuführen.

F. Rechnungslegung

§ 20

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet

ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einen durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Isernhagen, den 17. September 1977

Schlichtungs- und Ehrenrats- Ordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten zur Entscheidung den Vorstand anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 19) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

1. Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der

Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsvertrag ist nur zulässig , wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

2. Über den Ablehnungsvertrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

3. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

4. Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten , dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen

Beweismaterials schriftlich äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung des durch berufliche Rechtvertreter unzulässig ist.

5. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahren bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

6. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch

in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden werden kann.

7. Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung den Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der

Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Gewässerordnung

1. Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen und ist deshalb für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung oder das Fischereigesetz werden lt. Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

2. Wer den Fischfang ausübt, muss den Jahresfischereischein, den Sportfischerpass und den Fischereiausweis des Vereins für das zu befischende Gewässer mit sich führen. Er muss diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Vereins vorzeigen. Der Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den Köder, den Fang, die mitgeführten Behältnisse, auch

in Kraftfahrzeugen, bei begründetem Verdacht zu überprüfen .

3. Allgemeines

3.1 Erlaubt sind 3 Handangeln mit Rolle, davon höchstens 2 als Raubfischangeln mit totem Köderfisch. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt werden. Die Kopfschnurangelei nach Bestimmungen des VDSF ist zugelassen.

3.2 Noch nicht 12 Jahre alte Kinder von Mitgliedern dürfen eine dem Elternteil zustehende Friedfischangel unter Aufsicht des Elternteiles bedienen. Siehe hierzu die Bestimmungen für Jundangler.

3.3 Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportfreunde nicht behindert werden.

3.4 Jedes Mitglied muss seine Kleidung und sein Verhalten am Wasser so einrichten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

3.5 Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln. Sie sind

sorgfältig vom Haken zu lösen,
freizulassen oder sofort zu töten.

3.6 Setzkescher sind nicht gestattet.
Siehe § 1 TierSchG - § 40 Abs.1 Nds.
FishG – Vgl 12 Abs. 1 Satz2

Binnenfischereiord. - § 2 , 17u.18 Tschg

3.7 Jeder Angler ist verpflichtet, seinen
Angelplatz sauber zu halten, auch dann,
wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

3.8 Zelte und Wohnwagen dürfen nur
auf den zugelassenen, in den
Gewässerkarten gekennzeichneten
Zeltplätzen aufgestellt werden.

3.9 Bei Gewässerverunreinigungen und
Fischsterben ist jedes Mitglied
verpflichtet, Wasserproben zu
entnehmen und diese mit der Meldung
sofort dem Gewässerwart zuzuleiten.
Andernfalls ist ein Vorstandmitglied zu
benachrichtigen.

4. Nicht erlaubt ist:

4.1 die Angeln ohne eigene
Beaufsichtigung im Wasser liegen zu
lassen. Sie müssen in greifbarer Nähe
liegen, d.h. unmittelbar mit wenigen
Schritten zu erreichen.**4.2**

Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum

Angeln zu nutzen oder aus zu schwimmen..

4.3 das Angeln von Inseln und Uferstrecken aus, die nicht allen Mitgliedern zugänglich sind.

4.4 die Eisangelei (Sondergenehmigung erlässt der Vorstand)

4.5 die Benutzung von Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln.

4.6 Während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch.

4. 7der Verkauf von gefangenen Fischen.

4.8mehr Köderfische zu fangen, als für den unmittelbaren Bedarf nötig.

4.9Aal, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander und Salmoniden als Köderfisch zu verwenden.

4.9 Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen zu fangen oder Explosionsmittel zu verwenden, ferner nicht waidgerechter Fangmethoden anzuwenden.

4.10 jede Art von Uferbeschädigung oder Flurschaden.

4.11 das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen.

4.12 gekaufte Hechte; Zander Karpfen oder Salmoniden an die Gewässer mitzubringen.

4.13 das eingenmächtige Einbringen von Fischen, Wassertieren, und Wasserpflanzen aller Art.

4.14 Edelfische dürfen nicht als Köder verwendet werden.

5 Schonzeiten

Zander 31. Dezember bis 30. April

Hecht 31. Dezember bis 30. April

Barbe 01. Juni bis 30. Juni

Döbel 01. Mai bis 31. Mai

Äsche 01. März bis 15. Mai

Forellen 01. Nov. bis 31. März

5.1 Das ganzjährige Fangverbot gem. § 2 der Binnenfischereiverordnung ist zu beachten.

6. Mindestmaße

Hecht	55 cm	Zander	50 cm
Barsch	15 cm	Aal	40 cm
Brasse	25 cm	Äsche	28 cm
Rotauge	15 cm	Forelle	28 cm
Karpfen	36 cm	Karausehe	15 cm
Wels	50 cm	Rotfeder	15 cm
Aland	25 cm	Döbel	25 cm
Schleie	26 cm	Aland	25 cm

6.1 Untermäßige, in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

6.2 Lässt sich der Haken bei untermäßigen Fischen voraussichtlich nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, muss das Vorfach vor dem Fischmaul abgeschnitten werden und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

7. Fangbeschränkungen

7.1 von jedem Mitglied dürfen pro Kalendertag 2 Hechte oder 1 Zander oder 2 Karpfen und 2 Salmoniiden, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 Fische an allen Vereinsgewässern befangen werden.

8. Sonstige Fangbeschränkungen

8.1 Aalschnüre dürfen nicht gelegt werden.

8.2 Das Auslegen von Aalkörben ist nicht gestattet.

9. **Jungangler** vom 12. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur eine Friedfischrute benutzen. Weitere Bestimmungen siehe Jugendordnung.

10.0 Ergänzende Bestimmungen

10.1 Fangstatistik

Jedes Mitglied ist

verpflichtet, auf dem gelieferten Vordruck (Erlaubnisschein und Fangmeldekarte) bis zum 15. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben Zweckmäßig ist dafür ein von jedem Mitglied gewissenhaft geführtes Fangbuch. Später oder nicht abgegebene Fangmeldekarten werden mit einem Bußgeld von € 40.00 belegt lt. Beschluss der JHV vom 16.05.2012 Gültig ab 01.01.2013

10.2 Vereinsarbeitspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten. Die Aufforderung hierzu erfolgt schriftlich. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein von der JHV festgesetztes Ersatzgeld von € 40.00 an den Verein zu zahlen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder über 65 Jahre * und Invaliden gegen amtlichen Nachweis. Bei amtärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Vereinsarbeitspflicht auf höchstens 2 Jahre ausgesetzt werden. * Beschluss der JHV vom 22.03.2013 Siehe Protokoll vom 22.03.2013

Jugendordnung

1. Den Angehörigen der Jugendgruppe wird zur Pflicht gemacht, an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der

Vertiefung der Kameradschaft und der Interessen.

2. Während der Veranstaltung der Jugendgruppe ist Mitgliedern der Jugendgruppe die Ausübung des Angelsportes außerhalb der Gruppenveranstaltung untersagt.

3. Die Jugendarbeit im Verein hat zum Ziel, die Jugendlichen zur demokratischen Lebenshaltung anzuleiten, sie zu waidgerechten Sportfischern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen und im Sinn von Naturschutz und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken.

4. Die Jugend des Vereins bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den darin verankerten Grundrechten.

5. In der Jugendarbeit des Vereins wird konfessionelle, rassische und politische Neutralität gewährt.

6. Die Jugend des Vereins bekennt sich zur olympischen Idee und verpflichtet sich, alle Wettbewerbe ritterlich und fair zu bestreiten.

7. Mitglied kann jeder Jugendliche beiderlei Geschlechts nach Vollendung

des 12. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

8. Jeder Jugendliche muss innerhalb von 2 Jahren die Sportfischerprüfung ablegen. Es wird von ihm erwartet, dass er an den Versammlungen der Jugendgruppe teilnimmt.

9. Um die Beherrschung des Gebrauchsgerätes zu vervollkommen, soll sich jeder Jugendliche regelmäßig an den Wurfübungen der Castinggruppe beteiligen.

10. Alle Jugendlichen dürfen mit einer Rute in den Vereinsgewässern auf Friedfischfang angeln. Sondererlaubnis für die zweite Friedfischrute und die Spinnrute für die Raubfischangelei erteilt nur der Jugendwart. Voraussetzung ist die bestandene Sportfischerprüfung und rege Beteiligung an unseren Veranstaltungen.

11. Zur Unterstützung des Jugendwartes wird alle zwei Jahre von der Jugendhauptversammlung ein **Jugendrat** gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendobmann, dem Schriftwart und dem Hüttenwart.

12. Der Jugendrat tritt unter der Leitung des Jugendwartes unregelmäßig, jedoch

mindestens einmal vierteljährlich
zusammen, um Fragen der
Jugendgruppe zu diskutieren. Zu den
Versammlungen lädt der Jugendwart ein.
Protokolle sollen geführt, verlesen und
bestätigt werden..

Petri Heil

Isernhagen, Sonnabend, 24. März 2013

Siehe auch: www.gsfv-iserhsgen.de

Berichtigt 14.04.2014

Rdt